

**Satzung
der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

vom

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in seiner Sitzung am 31.03.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Coesfeld die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Im Jahr der Einschulung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme im Laufe eines Monats erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern oder durch eine Änderung der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam, es sei denn die Änderung erfolgt zum Beginn des Monats.

- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und durch Fehlzeiten der Kinder nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, deren Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird.

Außerdem werden entsprechend der Anlage zu § 19 KiBiz die unterschiedlichen wöchentlichen Betreuungszeiten (25, 35 oder 45 Stunden) berücksichtigt.

- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

- (4) Für den Elternbeitrag im gesamten Kindergartenjahr zählt das Alter, das das Kind am 01.11. erreicht hat.

- (5) Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 % ansteigen, erhöhen sich auch die Elternbeiträge jährlich um 1,5 %, erstmals zum 01.08.2012.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (5) Empfänger, die laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder von der Stadt Coesfeld übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8
Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Coesfeld schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.12.2007/10.09.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung vom _____ über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Beitragstabelle Betreuung für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung

Einkommensgruppen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.500 €	11,00 €	16,00 €	21,00 €
bis 24.500 €	22,00 €	31,50 €	41,00 €
bis 30.500 €	31,00 €	43,50 €	56,00 €
bis 36.500 €	40,00 €	55,50 €	71,00 €
bis 42.500 €	63,00 €	87,00 €	111,00 €
bis 48.500 €	76,00 €	106,00 €	136,00 €
bis 54.500 €	108,00 €	145,50 €	183,00 €
bis 60.500 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €
bis 66.500 €	157,00 €	213,50 €	270,00 €
bis 72.500 €	180,00 €	245,00 €	310,00 €
Über 72.500 €	205,00 €	277,50 €	350,00 €

Beitragstabelle Betreuung für Kinder im Alter von unter 2 Jahren

Einkommensgruppen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.500 €	22,00 €	28,00 €	34,00 €
bis 24.500 €	43,00 €	55,50 €	68,00 €
bis 30.500 €	69,00 €	89,50 €	110,00 €
bis 36.500 €	91,00 €	118,00 €	145,00 €
bis 42.500 €	112,00 €	146,00 €	180,00 €
bis 48.500 €	135,00 €	175,00 €	215,00 €
bis 54.500 €	156,00 €	203,00 €	250,00 €
bis 60.500 €	178,00 €	231,50 €	285,00 €
bis 66.500 €	200,00 €	260,00 €	320,00 €
bis 72.500 €	224,00 €	292,00 €	360,00 €
über 72.500 €	250,00 €	325,00 €	400,00 €